

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1295

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1295



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

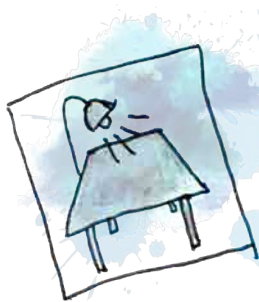
Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Abstimmungsvorlagen Juni 2018

Sozialethische Gedanken von Thomas Wallimann-Sasaki, Leiter «ethik22»

Bundesgesetz über Geldspiele - Geldspielgesetz (Referendum)



Sehen

Urteilen Handeln

WAS

In der Schweiz regeln das Lotteriegesezt seit 1923 und das Spielbankengesetz von 1998 den Umgang mit Geldspielen. Sie bauen auf dem Grundsatz, wer Geldspiele durchführt muss sich an Schweizer Recht halten und einen Beitrag zugunsten des Gemeinwohls leisten.

Das neue Geldspielgesetz löst das Lotteriegesezt von 1923 sowie das Spielbankengesetz von 1998 ab.

Es ist die Umsetzung eines Verfassungsartikels, der 2012 in einer Volksabstimmung angenommen wurde.

Das neue Gesetz

- Lässt Angebote im Internet für in- wie ausländische Spielanbieterinnen zu.
- Internetangebote, die keine Schweizerische Zulassung haben, können gesperrt werden.
- Sichert den Beitrag an AHV/IV sowie Kultur, Soziales und Sport. Diesen müssen alle Anbieter – auch jene im Internet – leisten.
- Verpflichtet v.a. die Kantone zu Prävention und mehr zum Schutz gegen Spielsucht.
- Geldspiele werden transparenter und damit auch sicherer (Schutz vor Betrug, Manipulation z.B. bei Sportwetten)
- Lottogewinne bis zu 1 Million werden steuerfrei. (Heute: Lotto- und Sportwettengewinne sind zu versteuern, Gewinne in Spielbanken/Kasinos hingegen sind steuerfrei).



TIMELINE

- **Initiative:** 2009: Einreichung der Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“
- **Annahme des Gegenentwurfs** zur Volksinitiative 2012. Bund und Kantone müssen Massnahmen gegen die Spielsucht und andere Gefahren der Geldspiele ergreifen. Es braucht Anpassungen auf Gesetzesstufe: Lotteriegesetz und Spielbankengesetz.
- **Botschaft des Bundesrates:** Oktober 2015.
- **Parlament:** Parlamentarische Behandlung: Sommer 2016 - Herbst 2017
- **Parlament Entscheid:** Ende September 2017: Nationalrat 124 ja – 61 nein – 9 Enthaltungen; Ständerat 43 ja – 1 nein.
- **Referendum:** 18. Januar 2018: Das Referendumskomitee reicht knapp 61'000 Unterschriften gegen das Gesetz ein.
- **Abstimmung:** 10. Juni 2018.

Gemäss einer Studie aus dem Jahre 2014 «spielen ca. 70% aller Menschen in der Schweiz während ihres Lebens mindestens ein Mal Geldspiele.»

Sehen
Urteilen
Handeln



SACHANALYSE

Abgaben

Auf der Grundlage des Lotteriegesetzes von 1923 gründeten die Kantone zwei Lotteriegesellschaften. Swisslos für die Deutschschweiz und das Tessin und Loterie Romande für die französischsprachige Schweiz. Allein diese beiden Gesellschaften durften Lotterien und Wetten anbieten. Ihre Reingewinne gingen an gemeinnützige Projekte in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales. Im Jahr 2016 waren dies rund 630 Millionen Franken. Hinzu kommen noch 276 Millionen Franken aus Erträgen der Spielkasinos an die AHV/IV. Noch 2007 waren es 456 Millionen zu Gunsten von AHV/IV. Es wird vermutet, dass diese Abnahme auch mit der Tatsache zu tun hat, dass mehr ausserhalb des gesetzlichen Rahmens gespielt wird, vor allem auch infolge von Geldspielen im Internet. Diese haben keine Bewilligung für die Schweiz und bezahlen auch keine Abgaben oder müssen sich nicht gegen Spielsucht, Betrug oder Geldwäscherei zur Wehr setzen. Man vermutet, dass durch diese Internet-basierten Geldspiele jährlich ca. 250 Millionen Franken dem gemeinnützigen Lotteriefonds sowie der AHV/IV entgehen. Und man geht davon aus, dass dieser Betrag immer grösser wird.

Spielverhalten

Gemäss einer Studie aus dem Jahre 2014, die Zahlen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung aus dem Jahre 2012 auswertet, spielen ca. 70% aller Menschen in der

Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz)

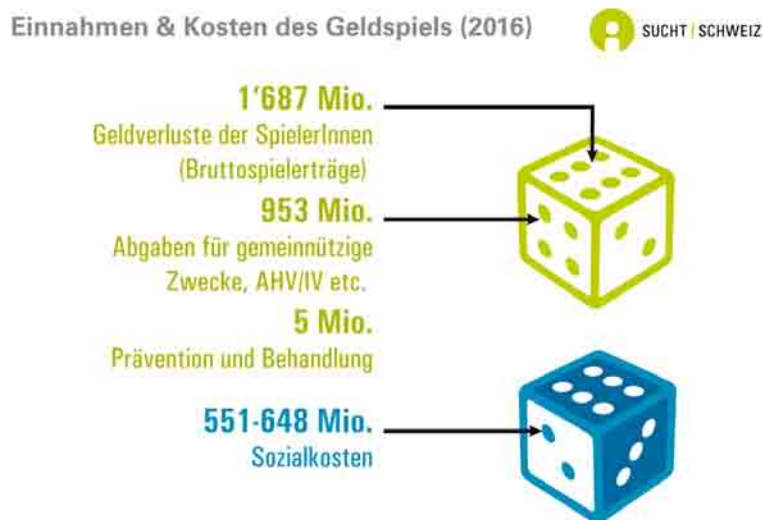
Schweiz während ihres Lebens mindestens ein Mal Geldspiele. Knapp 50% nutzen ein Mal jährlich ein Geldspielangebot. Im Internet nutzten damals 3% die Angebote. 47% der Spielenden sind Frauen, 53% Männer. Rund 85% aller Spielenden sind Schweizerinnen und Schweizer. 45% sind zwischen 40 – 64 jährig, gut 26% zwischen 20 – 39 jährig. Betrachtet man das Bildungsniveau der Spielenden zeigt sich, dass 54% einen Lehrabschluss haben und 30% eine Tertiärausbildung (Höhere Fachschule/Universität). Ein Blick auf das Monatseinkommen zeigt, dass sich in den tieferen Einkommensklassen (bis 3000 Fr. Nettoeinkommen/Monat) am wenigsten Geldspieler befinden, während sich in den Einkommensklassen ab 5000.- /Monat mehr Geldspielende befinden als Nicht-Spielende.

Betrachtet man das Spielverhalten, so zeigen 65% aller Spielenden ein risikoarmes bis moderat risikoreiches Verhalten, wobei nur sporadisch und in dem Einkommen angemessenen Beträgen gespielt wird. Bei 1.1% der Bevölkerung zeigt sich jedoch die problematische Seite des Geldspiels. Sie spielen über längere Zeitperioden, mit dem Einkommen nicht angemessenen Beträgen und häufig hängt das ganze Leben mit dem Spielen zusammen (Suchtverhalten mit negativen Folgen auch auf das Umfeld). Im Vergleich zu früheren Jahren zeigt sich hier eine leichte Tendenz der Abnahme.

Vergleicht man die Zahlen der Schweiz mit andern europäischen Ländern, dann gehört die Schweiz zu den Ländern mit den wenigsten Spielenden, die problematisches und suchtgeprägtes Spielverhalten zeigen.

Spielsucht

„Sucht Schweiz“ geht als Schweizerische Fachstelle für Suchtfragen 2012 von ca. 76'000 Personen aus, die exzessiv spielen und an einer Spielsucht leiden oder ernsthaft eine solche riskieren. Dies entspricht etwa 1,1% der Bevölkerung. Knapp 3'800 Personen haben bei Schweizer Kasinos und Spielbanken ein Spielverbot. Von den mit einer Spielsucht behandelten Personen sind 87% Männer und das Durchschnittsalter beträgt 38 Jahre. Diese Zahlen scheinen ziemlich stabil zu bleiben, wie die vorliegenden Studien zeigen.



Quellen: ESBK, 2017; Swisslos, 2017; Loterie Romande, 2017; Jeanrenaud, 2012

SOZIALETHISCHE ANALYSE

Die Frage nach der Regulierung des Geldspiels bewegt sich im Spannungsbereich zwischen der Respektierung der individuellen Freiheit und deren Einschränkung, weil die Allgemeinheit angesichts der Suchtgefahren eine Verpflichtung zum Schutz der Betroffenen wie des Umfeldes hat. Zum andern geht es um die Form des Beitrags an das Allgemeinwohl durch die Anbieterinnen von Geldspielen.

In der Tradition christlicher Sozialethik sind das Solidaritäts- und Gemeinwohlverständnis zentrale Orientierungspunkte. Solidarität hat die Schwachen im

Blick und verlangt, dass sie nicht ausgenutzt werden und in ihrer Persönlichkeit geschützt sind.

Weil alle strukturellen Massnahmen dem Gemeinwohl dienen sollen, gilt es auch Spielanbietende so einzubinden, dass es am Schluss allen gut geht. Dies heisst zu fragen, wer von Regelungen übermässig profitiert und wer die Lasten trägt. Darum werden Geldspiele und die Anbietenden besteuert und zu Massnahmen zum Schutz der Spielenden verpflichtet.

Weil das Spiel anders als etwa die Arbeit ein Zeichen für die Freiheit des Menschen darstellt und durch Lust und Freude charakterisiert ist, sind die Menschen auch im Spielen miteinander verbunden. Diese Verbindung unter den Menschen führt dazu, dass jene, die viel Geld einsetzen und gewinnen, einen Teil davon jenen zukommen lassen, deren Spiel und Freude ohne finanzielle Hilfe der andern nicht möglich wäre.

Schutz vor Sucht und Missbrauch suchtgefährdeter Spieler ist dem alten wie neuen Gesetz gemeinsam. Ebenfalls zeigt sich die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieterinnen von Geld- und Glücksspielen darin, einen Teil der Gewinne zu Gunsten der Allgemeinheit abzuliefern und zu versteuern. Angesichts der Entwicklungen im Internet sind Anpassungen unbestritten. Die Frage betrifft die Frage des Masses, ob mit dem neuen Gesetz genug zum Schutz der Persönlichkeit spielsüchtiger Menschen oder jener, die von einer Spielsucht gefährdet sind, gemacht wird. Auch lässt sich fragen, ob die Abgaben an das Gemeinwohl und für die Prävention ausreichend sind. Und schliesslich stellt sich die Frage, wie gegenüber Internetanbietern gehandelt wird, die sich nicht an das Schweizerische Gesetz halten und ob hier die vorgeschlagene Sperre von Internetseiten eine angemessene Sanktion darstellt.

Wer im vorliegenden Gesetz ausreichende Rahmenbedingungen zum Schutz von Spielsucht sieht

und in diesem Zusammenhang auch die Sperrung von nicht konzessionierten Internetangeboten für angemessen hält, wird dem neuen Gesetz zustimmen. Wer die mögliche Sperre von Internetseiten für einen zu grossen Eingriff in die persönliche Freiheit oder der Anfang von staatlicher Zensur sieht oder die vorgeschlagenen Massnahmen zur Prävention und zum Schutz von Spielsucht und der von ihr betroffenen Menschen als zu wenig ausreichend betrachtet, wird eher ablehnen.



STELLUNGNAHME JA UND NEIN

Die Positionen

Für das neue Gesetz:

Nebst Bundesrat und Parlament sprechen sich die CVP und SP Schweiz für das neue Gesetz aus.

Argumente der Befürwortenden:

- Es ist das strengste Gesetz weltweit zum Schutz von Spielsucht, Geldwäscherei und Betrug. So werden u.a. auch Lücken bei Sportwetten geschlossen.
- Es sichert, dass Erträge aus Geldspielen weiterhin gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden sowie die AHV/IV unterstützen.
- Es bekämpft das illegale Geldspiel und lässt auch im Internet nur Anbieter zu, die eine Konzession haben und damit eine Abgabe an die AHV/IV sowie den Lotteriefonds leisten.

Gegen das Gesetz:

Zu den Gegnerinnen des neuen Gesetzes zählen die Jungen Grünen Schweiz, die Piratenpartei, die Internet Society, der Chaos Computer Club, die Digitale Gesellschaft, die Jungsozialistinnen und die alternative Liste sowie grundrechte.ch. Zudem haben die Grünen Schweiz, die Grünliberalen und die FDP die Nein-Parole beschlossen.

Stimmfreigabe hat die SVP beschlossen.

Argumente der Gegnerinnen:

- Das Gesetz führt zum ersten Mal Zugangssperren für Internetseiten ein, deren Spielanbieter sich nicht an die Schweizerischen Vorgaben halten. Dies ist der Anfang von Zensur im Internet und fördert letztlich einen Schwarzmarkt von Spielanbietern.
- Der Schutz von Spielsucht und die Prävention sind gesetzlich ungenügend gesichert, weil keine nationale Expertenkommission verlangt ist und für die zusätzlichen Präventionsaufgaben der Kantone die Finanzierung zu wenig ausführlich geregelt ist.
- Weil neu erst Spielgewinne ab 1 Million Fr. besteuert werden, ist das Gesetz ein übermässiges Nachgeben gegenüber ausländischen Kasinos und Spielbanken, wo alle Spielgewinne steuerfrei sind.

FRAGEN

1. Wie wichtig ist es mir, gemeinnützige Projekte in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales sowie AHV/IV auch durch Abgaben von Geldspielen im Internet zu unterstützen?
2. Ist das Verhältnis zwischen Respektierung individueller Freiheiten und Eingriffen des Staates zum Schutz vor Gesetzesmissbrauch (Sperrung von Internetseiten) angemessen?
3. Wie stark soll der Staat Einschränkungen bestimmen, damit Menschen nicht spielsüchtig werden?

4. Haben Anbieterinnen von Glücks- und Geldspielen auch Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit – und gegenüber den Spielerinnen und Spielern?

OFFIZIELLE VORLAGEN

Informationen zum Geldspielgesetz:

[Botschaft des Bundesrates 2015](#)

[Bundesrat](#)

[Bundesamt für Justiz](#)

[Referendum gegen das Geldspielgesetz](#)

[Befürwortende des neuen Gesetzes](#)

Information zu beiden Abstimmungen

[Allgemeine Informationen Parlament](#)

[Allgemeine Informationen Bundesrat](#)

[Abstimmungsbüchlein](#)

[Easyvote](#)



ethik22

Institut für Sozialethik

IMPRESSUM

Herausgeber: ethik22, Zürich

Redaktion: Thomas Wallimann-Sasaki

Erscheinungsdatum: Mai 2018

www.ethik22.ch